

## 12. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976 vom **16.12.1992**

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) sowie der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wermelskirchen am **14.12.1992** folgende 12. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976 beschlossen:

### § 1

Der Gebührentarif erhält die beiliegende neue Fassung.

### § 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 14.12.1992 vom Rat der Stadt Wermelskirchen beschlossene 12. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976 vom 16.12.1992 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis

Es wird nach § 4 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wermelskirchen, den 16.12.1992

Der Bürgermeister



- Voetmann -

Gebührentarif zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen  
der Stadt Wermelskirchen *(Änderungen aufgrund der 12. Nachtragsatzung)*

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten  
(Nutzungszeit 25 Jahre)

1. Wahlgräber

a) 1. Wahlgrab	1.215 DM
b) 2. Wahlgrab	1.215 DM
c) 3. Wahlgrab	1.510 DM
d) 4. und weitere Wahlgräber	1.975 DM
e) Urnenwahlgrab	610 DM

2. Reihengräber

a) Reihengrab	610 DM
b) Elternreihengrab	1.340 DM
c) Urnenreihengrab	405 DM
d) Zweitbelegung Elternreihengrab	170 DM

Beisetzungen in einem Wahlgrab, die zur Wahrung der gesetzlichen Ruhefrist (§ 14 Friedhofsordnung) eine Verlängerung der Nutzungszeit erfordern, können nur gegen Zahlung von 1/25 des Entgeltes nach dem zur Zeit des Nacherwerbs gültigen Gebührentarifs für jedes angefangene nachzuerwerbende Jahr zugelassen werden.

II. Gebühren für die Benutzung der Gebäude und Einrichtungen  
(Trauerhalle, Leichenhalle etc.)

Je Bestattung	415 DM
---------------	--------

III. Bestattungsgebühren

1. Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	779 DM
2. Personen ab 6 Jahre	974 DM
3. Urnen	195 DM

IV. Gebühren für Ausgrabungen, Eingrabungen, Umbettungen

1. Ausgrabungen

a) Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	1.979 DM
b) Personen ab 6 Jahre	2.174 DM
c) Urnen	195 DM

2. Eingrabungen

a) Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	779 DM
b) Personen ab 6 Jahre	974 DM
c) Urnen	195 DM

3. Umbettungen

a) Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	2.758 DM
b) Personen ab 6 Jahre	3.148 DM
c) Urnen	390 DM

V. Gebühren für die gärtnerischen Vorarbeiten zur Herstellung von Grabflächen auf dem Waldfriedhof

1. Einzelgrab	590 DM
2. Doppelgrab	820 DM
3. Dreiergrab	1.060 DM
4. Kindergrab, Totgeburten	310 DM
5. Urnengrab	350 DM
6. Zweitbelegung	280 DM

VI. Gebühren zur Errichtung von Grabmälern und für die Zulassung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten

1. Liegeplatte	
a) Größe bis 0,3 m <sup>2</sup>	55 DM
b) Größe über 0,3 m <sup>2</sup> bis 0,5 m <sup>2</sup>	65 DM
c) Größe über 0,5 m <sup>2</sup> bis 1,0 m <sup>2</sup>	100 DM
d) Größe über 1,0 m <sup>2</sup>	140 DM
2. Stehende Grabzeichen	
a) Größe bis 0,3 m <sup>2</sup>	100 DM
b) Größe über 0,3 m <sup>2</sup> bis 0,5 m <sup>2</sup>	155 DM
c) Größe über 0,5 m <sup>2</sup> bis 1,0 m <sup>2</sup>	235 DM
d) Größe über 1,0 m <sup>2</sup>	335 DM
3. Einfassungen	90 DM
4. Zulassung der Ausführung gewerbl. Arbeiten	30 DM